

Informationsblatt für Taxiunternehmer

Aus folgenden Punkten ist beim Betrieb des Jugendtaxis besonders zu achten.

- Jugendliche sind nur zur Nutzung des Jugendtaxiangebotes berechtigt, wenn sie den erforderlichen Jugendtaxiausweis vorweisen können.
- Auf dem Ausweis werden die Kosten der Heimfahrt eingetragen und firmenmäßig abgestempelt.
- Die Fahrgäste bezahlen den Fahrpreis in voller Höhe (Den Jugendlichen wird ausschließlich die Heimfahrt vergütet).
- Jugendtaxifahrten sind nach Möglichkeit mit Fahrzeugen durchzuführen, die für mind. 8 Personen (inkl. Lenker) zugelassen sind.
- Der Taxilenker verpflichtet sich, die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes einzuhalten.
- Der Taxilenker ist berechtigt, den Jugendtaxiausweis bei Missbrauch einzuziehen und an die zuständige Gemeinde weiterzuleiten.
- Die Nutzung des Jugendtaxis ist auf Freitag, Samstag und Sonntag, sowie auf den Tag vor Feiertagen beschränkt. Die Rückfahrt ist spätestens um 3:00 Uhr anzutreten.
- Fälschung und Manipulation des Ausweises sind Betrug und werden strafrechtlich verfolgt.